



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) **EP 1 038 690 A1**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(43) Veröffentlichungstag:
27.09.2000 Patentblatt 2000/39

(51) Int Cl.7: **B41M 3/14**, B42D 15/00,
G07D 7/00

(21) Anmeldenummer: **99105032.9**

(22) Anmeldetag: **22.03.1999**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU
MC NL PT SE**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(71) Anmelder: **FABRIQUES DE TABAC REUNIES S.A.**
2003 Neuchâtel (CH)

(72) Erfinder: **Behrend, Raimund Heinrich**
1806 St- Legier (CH)

(74) Vertreter: **Morf, Jan Stefan, Dr. Dipl.-Chem.**
Patentanwälte Abitz und Partner
Postfach 86 01 09
81628 München (DE)

(54) **Latentes Rasterdruckbild**

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft ein latentes Rasterdruckbild auf einem Träger, das bei Einwirken von UV-Licht ein insbesondere mehrfarbiges reversi-

bles Bild zeigt, wobei das Rasterdruckbild bevorzugt mehrere unter UV-Licht lumineszierende Farbstoffe enthält, Verfahren zu seiner Herstellung sowie seine Verwendung in der Werbung.

EP 1 038 690 A1

Beschreibung

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft ein latentes Rasterdruckbild auf einem Träger, das reversibel ein ein- oder mehrfarbiges Bild zeigt, Verfahren zu seiner Herstellung sowie seine Verwendung in der Werbung bzw. zu Werbe- und Promotionzwecken.

[0002] Es besteht ein Bedarf, Gegenstände, z.B. Verkaufsprodukte und ihre Verpackungen, so zu kennzeichnen, daß die Kennzeichnung nicht jederzeit, sondern nur unter bestimmten Umständen für den Betrachter sichtbar ist. Beispielsweise für die werbemäßige Ausstattung von Produkten mit Bildern und Bildmotiven ist eine solche latente Kennzeichnung von Interesse, weil dadurch z.B. überraschende und besonders ansprechende optische Effekte, die sich für die Werbung für die gekennzeichneten Produkte nutzen lassen, ergeben.

[0003] Die WO 88/01288 beschreibt ein Verfahren zur Kennzeichnung eines Substrats zu Sicherheitszwecken - z.B. zum Schutz von Scheckkarten gegen Fälschung -, bei dem zunächst auf das Substrat eine photochrome Farbe (d.h. eine Farbe, die bei Tageslicht farblos ist und sich erst unter Einwirkung von UV-Licht reversibel verfärbt) aufgedruckt und anschließend über der Farbschicht eine Schutzschicht, z.B. aus plastifiziertem PVC, aufgetragen wird. Bevorzugt wird die photochrome Farbe nach einem Siebdruckverfahren aufgebracht. Die WO 88/01288 beschreibt keine Kennzeichnung von Produkten mit komplexen Bildern und Bildmotiven etwa zu Werbezwecken.

[0004] Eine weitere Möglichkeit, sicherheitssensible Gegenstände wie Scheckkarten mit Hilfe einer latenten Kennzeichnung zu sichern, beschreibt die EP-A-0 279 526. Durch Bedrucken des Substrats mit zwei verschiedenen Linienbündeln, die einander an ausgewählten Stellen kreuzen, wird ein Moiré-Muster erzeugt, das nur schwer gefälscht werden kann. Die verwendeten Druckfarben können u.a. einen UV-fluoreszierenden Farbstoff enthalten, der erst bei Einwirkung von UV-Licht sichtbar wird. Auch hier wird die Verwendung zu Werbezwecken nicht offenbart.

[0005] Die vorliegende Erfindung stellt sich die Aufgabe, ein Erzeugnis zur Verfügung zu stellen, das eine Ausstattung von Gegenständen mit latenten ein- oder mehrfarbigen, auch komplexen Bildern und Bildmotiven für Werbezwecke gestattet.

[0006] Gelöst wird die Aufgabe durch ein latentes, auf einem Träger befindliches Rasterdruckbild, das beim Einwirken von sichtbarem Licht und/oder Tageslicht für das menschliche Auge nicht (oder maximal nur schemenhaft) sichtbar ist und erst unter Einfluß von UV-Licht ein ein- oder mehrfarbiges Bild zeigt. Die Bilderschei-
nung ist reversibel, d.h. sobald kein UV-Licht mehr einwirkt, verschwindet das Bild, das nach erneutem Einstrahlen von UV-Licht wieder sichtbar wird. Dabei ist es bevorzugt, daß dieses farbige Bild mehrfarbig ist. Durch das Auftragen des latenten Bildes mit einem Raster-

druckverfahren können im Gegensatz zum Stand der Technik komplexe Bilder und Bildmotive, insbesondere zu Werbezwecken, auf einen Träger aufgedruckt werden.

[0007] Farbige, auch mehrfarbige, Rasterdruckbilder sind seit langem bekannt. Sie werden nach den in den herkömmlichen Druckverfahren (s. z.B. H. M. Speirs, "Introduction to Printing Technology", British Printing Industries Federation, 4. Aufl., 1992, Kapitel 2) üblicherweise benutzten Rasterungsverfahren (s. z.B. H. M. Speirs, "Introduction to Printing Technology", Kapitel 5, insbesondere S. 61-68) hergestellt, wobei auf einem Träger mehrere unterschiedlich farbige Lagen von Druckpunkten neben- und übereinander aufgetragen werden und durch die entstehende Farbmischung und Intensitätsvariation Bildwirkung erzeugt wird. Die so erzeugten Rasterdruckbilder sind ohne weiteres für das menschliche Auge erkennbar, d.h. sie zeigen unter Einwirken von sichtbarem Licht (z.B. bei Tageslicht), d.h. von Licht in einem Wellenlängenbereich von etwa 400 bis etwa 700 nm, Schwarzweiß- oder ein- oder mehrfarbige Bilder.

[0008] Desweiteren sind Farbauftragungen bekannt, die unter Einwirken von sichtbarem Licht keine farbigen Bilder zeigen, wohl aber, wenn sie UV-Licht in einem Wellenlängenbereich von etwa 190 bis etwa 400 nm ausgesetzt werden. Man bezeichnet solche Bilder als "latente Bilder", da sie unter üblichen Lichtbedingungen nicht erkennbar sind und erst durch gezielte Anregung als Bilder sichtbar werden. Diese Farbauftragungen enthalten einen sogenannten Lumineszenz-Farbstoff. Ein Lumineszenz-Farbstoff befindet sich in einem energetisch angeregten Zustand; durch Einwirken beispielsweise von Strahlung geht der Lumineszenz-Farbstoff in einen Zustand niedrigerer Energie über, wobei die überschüssige Energie durch Emission von Lichtquanten einer bestimmten Wellenlänge abgegeben wird. Liegt diese Emissionswellenlänge im sichtbaren Bereich, kann die abgegebene Strahlung vom menschlichen Auge als farbig wahrgenommen werden.

[0009] Derartige latente Lumineszenz-Farbauftragungen können beispielsweise zur Kennzeichnung von Personen dienen. So ist es in Unterhaltungsräumen üblich, dem zahlenden Besucher am Eingang beispielsweise mit einem Stempel etwas von der latenten Lumineszenz-Farbe auf die Haut (z.B. auf die Handfläche) aufzutragen. Diese Farbauftragung ist unter "normalem" Licht nicht sichtbar, wohl aber unter UV-Licht, so daß bei Besuchern des Unterhaltungsräumchens ohne weiteres überprüft werden kann, ob sie das Eintrittsgeld bezahlt und ihnen die latente Farbe aufgetragen wurde, indem die betreffende Hautpartie kurzzeitig unter eine UV-Lampe gehalten wird. Auf diese Weise kann auch bei Wahlen sichergestellt werden, daß der jeweilige Wähler nur einmal wählt.

[0010] Diese Farbauftragungen werden bislang nur einfarbig verwendet, d.h. der Betrachter nimmt bei Einwirkung von UV-Licht nur ein monochromatisches Bild

wahr. Es ist auch nicht bekannt, sie zum Zwecke der Werbung zu verwenden.

[0011] Aus der DE 32 16 568 A1 ist außerdem ein fotografisches Aufzeichnungsverfahren bekannt, bei dem ein fotografisches Aufzeichnungsmaterial, das in mindestens einer Schicht lichtempfindliches Silberhalogenid und mindestens eine lumineszenzfähige Verbindung enthält, bildmäßig belichtet und zur Erzeugung eines latenten Lumineszenzbildes entwickelt wird und die in dem latenten Lumineszenzbild enthaltene Bild-Information mittels eines lumineszenzspektroskopischen Verfahrens fotoselektiv abgetastet und in Form monochromer Lumineszenzsignale elektronisch aufgezeichnet wird; das Verfahren liefert ein- und mehrfarbige Bilder. Dieses Aufzeichnungsverfahren liefert kein Rasterdruckbild und wird nicht zur latenten Kennzeichnung von Gegenständen mit farbigen Bildern eingesetzt.

[0012] Üblicherweise enthält das erfindungsgemäße Rasterdruckbild mindestens einen unter UV-Licht lumineszierenden Farbstoff. Als Lumineszenz-Farbstoffe werden dabei Farbstoffe verwendet, die durch das Einwirken von UV-Licht zunächst in einen energetisch angeregten Zustand überführt werden, um dann ebenfalls durch Einwirken von UV-Strahlung zur Emission von Lichtquanten stimuliert zu werden, wobei die Lichtquanten mit einer im sichtbarem Bereich des Spektrums liegenden Wellenlänge emittiert werden. Das menschliche Auge nimmt dann lediglich die der Wellenlänge des emittierten Lichtquants entsprechende Farbe wahr, und zwar erst dann, wenn das Rasterdruckbild UV-Licht ausgesetzt wird.

[0013] Die unter UV-Licht lumineszierenden Farbstoffe sind an sich bekannte und käufliche Verbindungen (siehe Römpf-Lexikon Lacke und Druckfarben, 1998, S. 355 Stichwort "Leuchtfarbstoffe"). Bei ihnen handelt es sich beispielsweise um solche, die in der WO 88/01288 als photochrome Verbindungen beschrieben sind. Weitere geeignete unter UV-Licht lumineszierende Farbstoffe sind u.a. in der WO 98/32799, der DE-A-195 12 773 sowie der DE-A-196 51 712 beschrieben. Als Druckfarben, die lumineszierende Farbstoffe enthalten, können beispielsweise die Druckfarben der Firma SICPA-AARBERG, Schweiz, mit der Bezeichnung Aarberg INNOVA 62-LC (LumiColor) verwendet werden.

[0014] Bevorzugt zeigen sie Lumineszenz bei Einwirken von UV-Strahlung in einem Wellenlängenbereich von 240 nm bis 380 nm, insbesondere bei etwa 366 nm.

[0015] Die Rasterdruckpunkte des erfindungsgemäßen Rasterdruckbildes weisen bevorzugt 60 bis 120 Punkte/cm auf, wobei in einem vorgegebenen Raster die Zahl der Punkte unabhängig von der Größe der Punkte ist. Durch die Variation der Rasterdruckpunktgröße wird eine optische Modulation des Bildeindrucks erzeugt. Werden größere Punkte aufgetragen, können diese ihre Nachbarpunkte berühren, so daß eine vollständige Flächendeckung erreicht werden kann.

[0016] Die Verwendung additiver Farbmischungsverfahren (s. hierzu beispielsweise E. D. Stiebner, "Bruck-

mann's Handbuch der Drucktechnik", Bruckmann, 5. Aufl., 1992, S. 100-103; H. M. Speirs, "Introduction to Printing Technology", 4. Aufl., 1992, S. 76-81) zur Herstellung der erfindungsgemäßen Rasterdruckbilder ist insbesondere dann bevorzugt vor ebenfalls möglichen subtraktiven Farbmischungsverfahren, wenn der Träger des erfindungsgemäßen Rasterdruckbildes für die Subtraktivverfahren nicht ausreichend weiß ist. Ausgehend von der Annahme, daß UV beeinflusste Beleuchtungssituationen in eher mehrheitlich dunkler Umgebung auftreten, auch um den Effekt von UV-Beleuchtung besser zur Wirkung zu bringen (Nachtclubs, Unterhaltungslokale, etc.), muß damit gerechnet werden, daß Weiß als essentieller Bestandteil für nach subtraktiver Farbmischung erzeugter (zusammengesetzter) mehrfarbiger Rasterdruckbilder häufig nicht vorhanden ist. Dieses Manko an Weiß wird durch die Verwendung der additiven Farbmischung für die Erzeugung des mehrfarbigen Rasterdruckbildes überwunden. Diese Methode läßt sich überall dort einsetzen, wo entweder kein Weiß enthaltendes Licht oder keine weiße Strahlung vom für den Druck benützten Trägermaterial vorhanden ist. Weißes Papier oder weißer Karton emittiert beispielsweise unter UV-Beleuchtung (d.h. bei Beleuchtung mit einem Licht, das keine Weißkomponente aufweist) nur dann weißes Licht, wenn bei der Herstellung dieses Trägermaterials optische Aufheller zum Einsatz kamen. Aus umweltbedingten Überlegungen sind optische Aufheller jedoch oft unerwünscht. Z.B. sind sie für die Herstellung von in der Zigarettenindustrie zur Verwendung kommenden Papieren und Kartons weitgehend verbannt. Der Absenz dieser Quelle für weißes Licht unter UV-Bedingungen, die auch für andere mögliche Trägermaterialien für die Aufbringung mehrfarbiger latenter Rasterdruckbilder, z. B. Polypropylen-Film, zutrifft, wird durch den Einsatz der additiven Farbmischung für den Bildaufbau Rechnung getragen. Je dunkler der Hintergrund ist, desto besser ist das erfindungsgemäße, nach dem Additivverfahren hergestellte Druckbild zu sehen. Das erfindungsgemäße Rasterdruckbild weist dann einen blauen, einen roten und einen grünen und ggf. einen weiteren unter UV-Licht lumineszierenden Farbstoff auf. Alternativ ist auch ein Subtraktivverfahren möglich, wobei dann auf den Träger die unter UV-Licht lumineszierenden Farben Magenta (Rot), Cyan (Blau) und Gelb und ggf. Schwarz (für einen besseren Kontrast) aufgetragen werden. Voraussetzung für die Sichtbarkeit der Bilder ist entweder weißes Licht als Komponente des eingestrahelten Lichts oder, unter UV-Licht, die Anwesenheit von optischen Aufhellern, die Weiß reflektieren.

[0017] Die erfindungsgemäßen Rasterdruckbilder können nach irgendeinem geeigneten Druckverfahren (s. z.B. H. M. Speirs, "Introduction to Printing Technology", 4. Aufl., 1992, S. 7-10), insbesondere nach einem Offsetdruck-, Lithographiedruck-, Flexodruck-, Hochdruck- oder Tiefdruckverfahren, hergestellt werden. Zur Vermeidung störender Moiré-Muster wird bevorzugt Rasterwinkelung (s. E. D. Stiebner, "Bruckmann's Hand-

buch der Drucktechnik", 5. Aufl., 1992, S. 123-125) eingesetzt.

[0018] Der Träger des Rasterdruckbilds kann aus jedem geeigneten Material hergestellt sein, bevorzugt besteht er beispielsweise aus Papier, Karton, Textilien oder Film- oder Folienmaterialien aus einem natürlichen oder synthetischen Polymer (z.B. Polypropylen). So kann das Rasterdruckbild beispielsweise auf Polypropylen, wie es üblicherweise für die Klarsichtfolie von Zigarettenpackungen eingesetzt wird, aufgetragen werden. Das Rasterdruckbild kann entweder auf einen separaten Träger (beispielsweise einem Aufkleber, einer Klebefolie oder einem Etikett) appliziert werden, wobei dieser Träger dann mit der zu kennzeichnenden Ware verbunden wird. Oder das Rasterdruckbild wird direkt auf die Ware, die dann gleichzeitig der Träger ist, aufgebracht, wie beispielsweise auf die äußere Polypropylen-Umhüllung, die Papier- oder Papp-Schachtel oder den Innerliner einer Zigarettenpackung, eine Postkarte, ein Poster, ein T-Shirt oder Verpackungen allgemein, insbesondere Geschenk- oder Nahrungsmittelverpackungen. Der Hersteller kann dabei ein für ihn typisches Druckbild oder Logo, aber auch aufwendige graphische Gestaltungen zu Werbezwecken einsetzen. Dabei können Rasterdruckpunkte verschiedener Lagen verschiedene unter UV-Licht lumineszierende Farbstoffe enthalten, so daß ein mehrfarbiges Rasterdruckbild unter Einwirkung von UV-Licht erscheint.

[0019] Besonders geeignet ist die Verwendung von erfindungsgemäßen Rasterdruckbildern in der Werbung. Beispielsweise können übliche Verpackungen, etwa Zigarettenpackungen, wie beschrieben mit einem erfindungsgemäßen Rasterdruckbild bedruckt sein. Dieses Rasterdruckbild ist für den Betrachter bei Tageslicht bzw. sichtbarem Licht nicht erkennbar. Erst durch Einwirkung von UV-Licht, beispielsweise in einem Unterhaltungslokal, wird dann ein mehrfarbiges Bild erkennbar. Auch die Bedruckung von sogenannten point-of-sales-Material, wie beispielsweise Postern, ist möglich.

Patentansprüche

1. Latentes Rasterdruckbild auf einem Träger, das reversibel beim Einwirken von UV-Licht ein ein- oder mehrfarbiges Bild zeigt. 45
2. Rasterdruckbild nach Anspruch 1, das mindestens einen unter UV-Licht lumineszierenden Farbstoff enthält. 50
3. Rasterdruckbild nach Anspruch 1 oder 2, wobei das Bild mehrfarbig ist. 55
4. Rasterdruckbild nach einem der vorangehenden Ansprüche, das nach einem additiven Farbmischungsverfahren hergestellt ist.

5. Rasterdruckbild nach Anspruch 4, das einen blauen, einen roten und einen grünen unter UV-Licht lumineszierenden Farbstoff aufweist.

5 6. Rasterdruckbild nach einem der vorangehenden Ansprüche, wobei der Druckbildträger aus Papier, Karton, Textilien oder Film- oder Folienmaterialien aus einem natürlichen oder synthetischen Polymer besteht. 10

7. Verfahren zur Herstellung eines unter UV-Licht reversibel sichtbar werdenden Rasterdruckbildes durch ein Rasterdruckverfahren.

15 8. Verfahren nach Anspruch 7, wobei unter UV-Licht lumineszierende Druckfarben gemäß subtraktiver und/oder additiver Farbmischungsverfahren verwendet werden.

20 9. Verwendung eines Rasterdruckbildes nach einem der Ansprüche 1 bis 6 für Werbe- oder Promotionszwecke.

25

30

35

40



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 99 10 5032

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG
X,D	WO 88 01288 A (THE PLESSEY COMPANY PLC) 25. Februar 1988 (1988-02-25) * Seite 1, Zeile 1 - Zeile 11 * * Seite 1, Zeile 26 - Seite 3, Zeile 2 * * Seite 13, Zeile 12 - Zeile 19 * * Seite 15, Zeile 8 - Zeile 21 * * Ansprüche 1-3; Beispiele 1-3 * ---	1-9	B41M3/14 B42D15/00 G07D7/00
X	US 5 289 547 A (J.S.LIGAS ET AL.) 22. Februar 1994 (1994-02-22) * Spalte 1, Zeile 6 - Zeile 26 * * Spalte 2, Zeile 58 - Spalte 3, Zeile 57; Ansprüche 1-5; Beispiel 1 * ---	1-9	
X	EP 0 327 788 A (SICPA HOLDING S.A.) 16. August 1989 (1989-08-16) * Seite 2, Zeile 1 - Zeile 13 * * Seite 5, Zeile 38 - Seite 6, Zeile 19 * * Ansprüche 1-4,18,19; Beispiele 1-18 * ---	1-9	
X	WO 90 06539 A (TRAQSON LIMITED) 14. Juni 1990 (1990-06-14) * Seite 1, Zeile 1 - Zeile 8 * * Seite 3, Zeile 10 - Seite 4, Zeile 31 * * Ansprüche 1,5,6 * ---	1-9	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE B41M B42D G07D
X	GB 2 272 861 A (UNIVERSITY COLLEGE CARDIFF CONSULTANTS LIMITED) 1. Juni 1994 (1994-06-01) * Seite 1, Zeile 1 - Seite 2, Zeile 16 * * Ansprüche 1-11 * -----	1-9	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	12. August 1999	Bacon, A	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ----- & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

EPO FORM 1503 03 82 (P04C03)

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 99 10 5032

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-08-1999

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
WO 8801288 A	25-02-1988	AT 59198 T	15-01-1991
		EP 0277982 A	17-08-1988
		GB 2195270 A,B	07-04-1988
		JP 1500740 T	16-03-1989
		US 4927180 A	22-05-1990

US 5289547 A	22-02-1994	KEINE	

EP 327788 A	16-08-1989	CA 1340078 A	13-10-1998
		GB 2214191 A,B	31-08-1989
		US 5630869 A	20-05-1997
		AT 97685 T	15-12-1993
		DE 3885880 D	05-01-1994
		DE 3885880 T	14-04-1989
		US 5807625 A	15-09-1998

WO 9006539 A	14-06-1990	AU 4744790 A	26-06-1990
		CA 2004423 A	01-06-1990

GB 2272861 A	01-06-1994	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82